



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

(4.) Contra jurisdictionem Episcopalem.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

*Quarta oppositionis contra Jurisdictionem
Episcopalem obmota, futilitas
ostenditur.*

Unter ohnertwiesene Dicenten seynd / das der heilige Bernwardus / als der 13te. Bischoff zu Hildesheim / mit seinen Canonicis, ceu Fratribus unter der Käyserl. judicum publicorum Bottmäßigkeit gestanden haben solle / dann solches niemahls / das Gegentheil aber / das nemlich der Heil. Bernwardus selbst in seiner Stadt Hildesheim / die er mit Mauren umgeben / das Gericht heget / Urthel und Recht gesprochen habe / ist oben im ersten Theil / in quartâ Superioritatis tessera, auß des selben Lehr-Meisters Tangmari, des hohen Thumb-Stifts gewesenen Dechanten / hinterlassenen / in Sancti Michaelis Closter hieselbst originaliter, amoch vorhandenen uhralten Manuscripto erwiesen worden; Welches dann auß dem Diplomate & Mundiburdio Sancti Henrici Imperatoris

Numer. 75. & 76.

noch mehrers zu ersehen.

nü. 75.
& 76.

H. VI
28

Gestalten darauff erhellet / das zu Zeiten Henrici Sancti das Flecken Hildesheim ganz und gar / mit aller Oberherlich- und Bottmäßigkeit / mit einem Wort / IN OMNIBUS ET PER OMNIA, dem Heil. Bernwardo unterworffen / und zugehörig gewesen / und von demselben gerichtet und gerechtfertiget worden.

Das aber mehr allerhöchst-gedachter heiliger Käyser denenjudicibus publicis ernstlichen untersaget / darin keinen Eingriff zuthun / darauff folget gar nicht / wie an Gegenseitthen wohl vorgegeben werden dörfen / das derowegen der Herz Bischoff selbst in unter der Judicum publicorum Bottmäßigkeit gestanden / und vorhin selbst keine Jurisdiction gehabt habe / verba sunt hæc, nec ullus Judex publicus sive judiciaria qualiscunque persona, seu aliquis ex fidelibus sanctæ DEI Ecclesiæ &c.

Solte nun die vorerwehnte vom Gegentheil gemachte Forderung richtig gehen / liesse sich eben bald schließen / das der mehr höchstgedachter Heil. Bischoff sub potestate non tantum Judicum publicorum, sed etiam omnium Christi fidelium gewesen / welches niemand wieder alle Vernunft wird sagen dörfen.

Der glorwürdigster Käyser Carolus Quintus hat seinem gewesenen Vice-Canzlern / dem damaligen Bischoffen zu Hildesheim / Herrn Balthasari Anno 1530. dergleichen Diploma & Protectorium ertheilet / denselben sambt seinem ganzen Stift / und mithin der Stadt Hildesheim unter seinen Käyserl. Schuß und Protection genommen / auch allen und jeden seinen Fürsten / Herzogen / Grafen / Freyherrn / ja allen Menschen wieder solchen Käyserlichen Schuß nichts vorzunehmen / ernstlich befohlen

Nüm. 81.

nü. 81.

Ergo

Ergo ist der ganze Hoch. Stifft mit der Stadt Hildesheim nicht unter des Herrn Bischoffen / sondern der Hr. Bischoff selbst mit dem Stifft und der Stadt / unter der Fürsten / Herzogen / Graffen / Freyherrn / ja aller Menschen jurisdiction gewesen?

Eben selbiger siegreicher Käyser hat in gedachtem 1530sten Jahre der Stadt Hildesheim / und deren Einwohnern ein Privilegium de non evocando, wieder das Rottweilisch. Westphälische und andere heimliche und öffentliche ausländische Gerichte ertheilet

n. 41.

Ngm. 41.

Ergo haben die Herren Bischöffe keine Cognition über die Stadt Hildesheim gehabt / sondern seynd selbst unter der Rottweil. Westphälischer und anderer Privat. Richter Erkändnuß gestanden?

Solches alles kombt ja gar zu albern heraus / und seynd nur lächerliche Folgerungen / dann das Gegenspiel führet der Tenor. litterarum, allemahl mit sich / und gleichwie in erwöhtem Privilegio

n. 41.

sub d. num. 41.

Auftrücklich enthalten / daß die Stadt Hildesheim für den Richtern und Gerichten / darinn sie gesessen / und ordentlich / als unter dem Ehrwürdigen u. u. Bischoffen zu Hildesheim / oder seinen verordneten und gesetzten Richtern gebörig / und sonst nirgendswo anders fürzunehmen / oder zu belangen seye / worunter dann Vermdg obangezogenen Protectorii die Stadt Hildesheim mitbegriffen / quamdiu in obedientiâ Balthazaris Episcopi & Successorum suorum, ac Ecclesiæ Hildesienfis permanserit, ab illiusq; debitâ fidelitate, ac devotione non recesserit

n. 81.

Vid. num. 81.

Also ist auch in besagtem Diplomate, & Mundiburdio Sancti Henrici ganz deutlich gesetzt worden / quod supra dictus Episcopus Bernwardus causas audiendi, speda exigendi, mansiones faciendi, litonum quoque & colonorum plenissimam potestatem habere debeat.

n. 75. & 76.

sub num. 75. & 76.

Quinta objectio contra Jus recipiendarum appellationum opposita refutatur.

So viel aber das fünftes Axioma, der Landts. Fürstlicher Ober. Vortmässigkeit / die Appellation an die Hoch. Fürstl. Regierung oder Hoff. Gericht betrifft / ob zwar davon weder in causâ collectarum noch Præsidiū etwas vorkommen / dieweilen jedennoch der Städtische Sach. Walter in einer andern am hochlöbl. Cammer. Gericht Rechts. hängiger / den also genandten Poen. Fall betreffender Sachen / darwieder einwenden wollen /